

Polizeikommissariat 17

Sedanstr. 28

20146 Hamburg Rotherbaum

Hamburg, den 28.12.2011

Betr.: Anzeige gegen Unbekannt. Verdacht auf Tötung.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Süddeutschen Zeitung (SZ) vom 13.12.2011 konnte man nachlesen, dass einem Patienten Organe entnommen wurden, obwohl der Hirntod nicht durch zwei Untersuchungen festgestellt wurde (siehe Anhang).

Zitat:

„In Düsseldorf waren einem Spender Organe entnommen worden, obwohl der Hirntod "formal juristisch nicht korrekt" diagnostiziert worden war, wie DSO-Mitarbeiter in einer Sitzung feststellten. Zum Zeitpunkt der Organentnahme hatte laut Aktenlage nur ein Neurologe den Hirntod des Spenders festgestellt; der Gesetzgeber verlangt aber zwei unabhängige Untersuchungen. Dies soll sicherstellen, dass der Spender wirklich hirntot ist.“¹

Dieses Vorgehen verstößt gegen das Transplantationsgesetz (TPG). Die Deutsche Stiftung Organtransplantation (DSO) schreibt dazu:

„Gesetzliche Regelung

Das Transplantationsgesetz (TPG) schreibt in § 3 Absatz 1 die Feststellung des Todes als Voraussetzung für die Organentnahme vor nach Regeln, die dem Stand der Erkenntnisse der medizinischen Wissenschaft entsprechen. Die Bundesärztekammer erstellt Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes, die Verfahren und Ablauf genau festlegen (§ 16 Absatz 1).

[...]

Der Hirntod des Organspenders muss gemäß § 5 TPG von zwei dafür qualifizierten Ärzten unabhängig voneinander festgestellt werden. [...]"²

1 Christina Berndt. Vorwürfe gegen Stiftung Organtransplantation "Man kam sich vor wie bei Scientology". 13.12.2011, 12:02. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/vorwuerfe-gegen-stiftung-organtransplantation-man-kam-sich-vor-wie-bei-scientology-1.1233309> . sueddeutsche.de GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH. Quelle: (SZ vom 13.12.2011/beu)

2 Quelle: Deutsche Stiftung Organtransplantation. <http://www.dso.de/>. Datum: 28.12.2011. Link: Todesfeststellung → Gesetzliche Regelung. Vergl.: Richtlinien zur Feststellung des Hirntodes (Bundesärztekammer). Link:

Juristisch kann in diesem Fall bei dem Organspender nicht einmal von einem „potentiellen Organspender“ sprechen. Hierzu eine Definition der Deutsche Stiftung Organtransplantation (bundesweite Koordinierungsstelle für die Organspende nach dem Tode):

„Potenzielle Organspender sind Verstorbene, bei denen der vollständige, irreversible Ausfall der gesamten Gehirntätigkeit (Hirntod) nach den Richtlinien der BAK festgestellt wurde und keine medizinischen Gründe gegen eine Organspende sprechen.“³

Der „irreversible Ausfall der gesamten Gehirntätigkeit (Hirntod)“ wurde in diesem Fall nicht nach den Richtlinien der BAK festgestellt.

Die DSO „räumte“, laut SZ-Artikel, „in einem Antwortschreiben ein, dass nur ein Protokoll vorlag. Die Beteiligten waren sich aber sicher, dass das zweite Protokoll existent war“, so die DSO, „es konnte zum Zeitpunkt der Organentnahme nur nicht aufgefunden werden, weil es aus Versehen in eine andere Akte geraten war.“⁴

Es bleibt offen, ob im Nachhinein das zweite Protokoll aufgefunden wurde.

Sicher scheint zu sein, dass zum Zeitpunkt der Organentnahme keine zweite Diagnostik vorlag und der Transplanteur, der laut TPG (§5) nicht an der Diagnostik des Hirntodes beteiligt sein darf, somit nicht sicher sein konnte, ob eine korrekte Diagnostik und somit der Hirntod des Patienten vorlag. Zum Zeitpunkt der Organentnahme lag juristisch gesehen kein Hirntod vor und die Organentnahme stellte demnach aus meiner Sicht zu diesem Zeitpunkt für alle Beteiligten eine Tötung dar.

Laut SZ-Artikel wurde bisher nur „einer Krankenschwester, die sich jahrelang als Koordinatorin in Nordrhein-Westfalen für die Organspende einsetzte“ gekündigt, weil sie die zuständigen Kontrollgremien einschaltete, „den Stiftungsrat und die bei der Bundesärztekammer ansässige Überwachungskommission“. Dem „DSO-Vorstand und den verantwortlichen Ärzten in Düsseldorf passierte nichts“, so die SZ.

Ich möchte Sie bitten, zu prüfen, ob in diesem Fall eine Straftat vorlag und gegen wen evtl. ermittelt werden müsste. Gegen den Transplanteur? Die Klinik? Die Deutsche Stiftung Organtransplantation als Koordinierungsstelle oder die bei der Bundesärztekammer ansässige Überwachungskommission?

Mit freundlichen Grüßen,

Roberto Rotondo
Rappstraße 9
20146 Hamburg
Tel.: 040/44809922

<http://www.bundesaerztekammer.de/page.asp?his=0.7.45.3252>

3 Quelle: Organspende und Transplantation in Deutschland. Jahresbericht 2010. Herausgeber Deutsche Stiftung Organtransplantation. Deutschherrnufer 52. 60594 Frankfurt/Main. S. 6.

4 Christina Berndt. Vorwürfe gegen Stiftung Organtransplantation "Man kam sich vor wie bei Scientology". 13.12.2011, 12:02. URL: <http://www.sueddeutsche.de/wissen/vorwuerfe-gegen-stiftung-organtransplantation-man-kam-sich-vor-wie-bei-scientology-1.1233309> . sueddeutsche.de GmbH / Süddeutsche Zeitung GmbH. Quelle: (SZ vom 13.12.2011/beu)